



***Glarner
Äpler- und
Bauernhilbi
Linthal GL***

VEREINSSTATUTEN



Verein Glarner Äpler- und Bauernhilbi Linthal

STATUTEN

I. Name, Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „Glarner Äpler- und Bauernhilbi Linthal“ besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff mit Sitz in 8783 Linthal.

Die in diesen Statuten genannten Funktionen beziehen sich stets auf beide Geschlechter.

II. Zweck

Art. 2

Der Verein bezweckt die Durchführung von kulturellen Anlässen, pflegt Kultur und Brauchtum des Glarnerlandes, wie:

- Glarner Äpler- und Bauernhilbi Linthal
- Brauchtumsumzug
- Jodelkonzerte etc.

III. Mitgliedschaft

Art. 3

Der Verein besteht aus Aktiv- und Kollektivmitgliedern sowie Gönnern. Als Aktivmitglied kann jede natürliche oder juristische Person sowie Öffentlich Rechtliche Körperschaften und Vereine, welche ein Interesse am Vereinszweck haben, aufgenommen werden. Juristische Personen bezeichnen einen kompetenten Vertreter, der sie gegenüber dem Verein vertritt.

Art. 4

Der Verein bietet folgende Mitgliederkategorien an:

1. Einzelmitgliedschaft mit einem Stimmrecht
2. Familien- / Partnermitgliedschaft mit zwei Stimmrechten bei persönlicher Anwesenheit
3. Juristische Personen (Firmen, Organisationen, Behördenstellen) mit einem Stimmrecht
4. Ehrenmitgliedschaft
5. Gönner und Spender ohne Stimmrecht (freiwillige Beiträge)

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich von der Hauptversammlung festgesetzt.

Art. 5

Die Mitgliedschaft wird erworben:

- a) durch Aufnahmegesuch an das Präsidium / den Vorstand
- b) durch Bezahlung des Jahresbeitrages

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- b) bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

Art. 7

Austritt / Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss an das Präsidium gerichtet werden. Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; dieser kann vom Mitglied an die Hauptversammlung weitergezogen werden.

Mit der Ehrenmitgliedschaft können Personen ausgezeichnet werden, die sich in ausserordentlicher Weise um die Förderung des Vereins verdient gemacht haben.

IV. Organe des Vereins

Art. 8

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand (besteht aus mindestens drei Personen)
- c) die Rechnungsrevisoren (mindestens zwei Personen)

Art. 9

Die Hauptversammlung

Eine ordentliche Hauptversammlung wird jährlich einberufen. Sie soll jeweils im ersten Quartal stattfinden. Für das Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr. Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt schriftlich, mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden.

Die Hauptversammlung hat folgende zwingende Traktanden:

1. Appell und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Wahl der Stimmezähler
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
4. Jahresbericht des Präsidenten
5. Abnahme der Jahresrechnung und Bericht der Revisoren
6. Budget
7. Festsetzung des Jahresbeitrages
8. Mutationen
9. Wahlen
 - Wahl des Präsidenten
 - Wahl des übrigen Vorstandes
 - Wahl der Rechnungsrevisoren
10. Anträge
11. Jahresprogramm
12. Verschiedenes

Art. 10

Anträge von Mitgliedern zuhanden der Hauptversammlung sind dem Vorstand spätestens bis Ende des vergangenen Kalenderjahres schriftlich einzureichen.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Auf Antrag kann die Hauptversammlung geheime Abstimmungen und Wahlen beschliessen. Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen, bei Wahlen das absolute Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid.

Art. 11

Der Vorstand und die Revisoren

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, welche folgende Funktionen wahrnehmen:

1. Präsident
2. Kassa- und Rechnungswesen
3. Protokollführung und Sekretariat

Mit Ausnahme des durch die Versammlung zu wählenden Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Die Hauptversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens ein Mal jährlich eine Stichprobe durchführen.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre (politisches Wahljahr).

V. Finanzielle Mittel

Art. 12

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) den Jahresbeiträgen der Mitglieder
- b) den Zinsen des Vereinsvermögens
- c) den Einnahmen aus Veranstaltungen
- d) den freiwilligen Zuwendungen

Art. 13

Auflösung

Die Auflösung des Vereins wird durch die Hauptversammlung beschlossen. Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Hauptversammlung.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 14

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Hauptversammlung vom 08. April 2016 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Linthal, 08. April 2016

Präsidium:



Hans Stüssi

Sekretariat:



Ruth Meli